

S. 148 / Nr. 38 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 77 III 148

38. Entscheid vom 27. Dezember 1951 i. S. Louis Sauter A.G.

Seite: 148

Regeste:

Fortsetzung der Betreuung. Wenn der Schuldner im ordentlichen Prozesse, den der Gläubiger auf den Rechtsvorschlag hin eingeleitet hat (Art. 79 SchKG), die Klage anerkennt, so kann der Gläubiger wie im Falle der Gutheissung der Klage das Fortsetzungsbegehren stellen.

Continuation de la poursuite. Lorsque le débiteur a acquiescé à la demande dans le procès ordinaire que le créancier a intenté à la suite de l'opposition (art. 79 LP), le créancier peut requérir la continuation de la poursuite tout comme si sa demande avait été admise par le juge.

Proseguimento dell'esecuzione. Quando nel processo ordinario, promosso dal creditore a motivo dell'opposizione interposta a norma dell'art. 79 LEF, il debitore sia riconosciuto la domanda del creditore, questi può chiedere il proseguimento dell'esecuzione come se la sua domanda fosse stata accolta dal giudice.

Die Rekurrentin stellte der Chemischen Fabrik Siebnen G.m.b.H. Ende 1949 für bestellte, trotz Aufforderung nicht abgerufene Ware (Blechdosen) Rechnung und setzte ihre Forderung im Betrage von Fr. 3785.60 nebst 5 % Zins seit 28. Dezember 1949 am 7. Juli 1950 in Betreuung. Da die Schuldnerin Rechtsvorschlag erhob, verlangte sie provisorische Rechtsöffnung und leitete nach Abweisung dieses Gesuchs Klage auf Zahlung der Betreuungssumme nebst Zins ein. Hierauf teilte die Schuldnerin dem Gerichte mit Schreiben vom 29. November 1950 mit:

«Nachdem wir sämtliche Akten neu überprüft haben, teilen wir Ihnen mit, dass wir die Klage der Firma Sauter hiermit anerkennen. Wir sind bereit, nach Lieferung und Gutbefund der in Frage stehenden Dosen die Faktura der Firma Sauter fristgerecht innert 30 Tagen zu bezahlen, wie dies in unserer Branche üblich ist. Zins und andere Unkosten kann die Firma Sauter auf der Faktura nach Lieferung ebenfalls auführen. Wir nehmen an, dass die Angelegenheit damit erledigt ist.»

Auf Grund dieser Eingabe beschloss das Bezirksgericht der March am 1. Dezember 1950:

«Die unterm 11. November 1950 beim Bezirksgericht March rechtshängig gemachte Forderungsklage der Fa. Sauter gegen die Chemische Fabrik Siebnen wird zufolge Klageanerkennung als erledigt am Protokoll abgeschrieben.»

Unter Berufung auf diesen Abschreibungsbeschluss stellte die Rekurrentin am 13. Juli 1951 das Fortsetzungsbegehren.

Seite: 149

Das Betreibungsamt Galgenen erliess hierauf die Konkursandrohung. Auf Beschwerde der Schuldnerin hat die kantonale Aufsichtsbehörde diese am 14. November 1951 aufgehoben mit der Begründung, das Schreiben vom 29. November 1950 enthalte nur eine bedingte Zahlungsverpflichtung; das gleiche müsse daher auch für den Abschreibungsbeschluss gelten, der in seinen Erwägungen ausdrücklich auf jenes Schreiben Bezug nehme; die Gläubigerin habe übrigens dem Vorgehen der Schuldnerin zugestimmt, indem sie gegen das ihr in Abschrift zugestellte Schreiben vom 29. November 1950 nicht opponiert habe; die hierauf gelieferte Ware sei von der Schuldnerin beanstandet worden; der Rechtsvorschlag sei somit nicht beseitigt.

Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Betritt der Gläubiger einer zivilrechtlichen Forderung, nachdem der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben hat, den ordentlichen Prozessweg (Art. 79 SchKG), und erstreitet er auf diesem Wege ein vollstreckbares Urteil, das ihm die in Betreuung gesetzte Forderung in unbedingter Form ganz oder teilweise zuspricht, so kann er für den ihm zugesprochenen Betrag das Fortsetzungsbegehren stellen. Handelt es sich um ein Urteil einer Behörde des Bundes oder des Kantons, wo die Betreuung geführt wird, so ist diesem Begehren ohne weiteres zu entsprechen (BGE 75 III 45 f. und dortige Zitate). Ein Beschluss, mit dem das ordentliche Gericht feststellt, dass der Prozess infolge Klageanerkennung erledigt sei, kommt einem die Klage zusprechenden Urteil gleich. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann die Fortsetzung der Betreuung sogar auf Grund einer gerichtlichen Schuldanererkennung verlangt werden, die nicht in einem Erledigungsbeschluss festgehalten ist, wenn sie im Verfahren

Seite: 150

nach Art. 79 SchKG ausgesprochen worden ist, sich unzweifelhaft auf die in Betreuung gesetzte Forderung oder einen Teil davon bezieht und auch sonst über die Tragweite der Anerkennungserklärung, namentlich was die sofortige Exequierbarkeit (Fälligkeit etc.) der anerkannten Quote anlangt, irgend ein Bedenken nicht obwalten kann» (Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs VII Nr. 46, VI Nr. 10; JAEGGER Nr. 3 zu Art. 78 SchKG).

Im vorliegenden Falle kann sich die Rekurrentin auf einen Erledigungsbeschluss des ordentlichen Gerichtes des Betreuungsortes stützen, das sie auf den Rechtsvorschlag der Schuldnerin hin angerufen hatte. Für das Betreibungsamt massgebend ist das Dispositiv, nicht die Begründung des Erledigungsbeschlusses. Die Erwägungen sind (von dem hier nicht zutreffenden Falle abgesehen, dass das Dispositiv auf sie verweist) nur insofern von Bedeutung, als sie Angaben darüber enthalten, weiche Klage Gegenstand des Prozesses war. Aus Ingress und Erwägung I des Beschlusses vom 1. Dezember 1950 geht unzweideutig hervor, dass mit der Klage die unbedingte Verurteilung der Schuldnerin zur sofortigen Zahlung der Betreuungsforderung verlangt worden war. Das Dispositiv erklärt ohne Einschränkung, dass der Prozess infolge Klageanerkennung erledigt sei. Also hat nach dem Beschluss vom 1. Dezember 1950 das erwähnte Klagebegehren als vorbehaltlos anerkannt zu gelten. Der Beschluss ist gemäss der darauf angebrachten Bescheinigung der Kantonsgerichtskanzlei in Rechtskraft erwachsen. Er berechtigt also die Rekurrentin wie ein auf den Rechtsvorschlag hin erstrittenes, die Klage gutheissendes Urteil zur Fortsetzung der Betreuung für die Klagesumme.

Dem Fortsetzungsbegehren hätte im übrigen auch dann entsprochen werden müssen, wenn nicht auf das Dispositiv des Erledigungsbeschlusses, sondern auf die Erklärung der Schuldnerin vom 29. November 1950 abzustellen wäre. Mit dieser - dem Gericht anstelle einer Klageantwort eingereichten - Erklärung wollte die Schuldnerin

Seite: 151

offensichtlich dem Prozess ein Ende bereiten (vgl. namentlich auch die Wendung: «Wir nehmen an, dass die Angelegenheit damit erledigt ist»). Dieses Ziel konnte sie durch keine andere einseitige Erklärung als durch vorbehaltlose Anerkennung des Klagebegehrens erreichen. Unter diesen Umständen müsste ihre Erklärung, auch wenn das Gericht sie nicht ausdrücklich so gewürdigt hätte, als derartige Anerkennung aufgefasst werden und liessen sich die damit scheinbar in Widerspruch stehenden Ausführungen über die Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Zahlung des anerkannten Betrages nur als unmassgebliche Äusserung darüber betrachten, wie die Schuldnerin sich das weitere Vorgehen vorstelle. Die Rekurrentin hat damit, dass sie die ihr zugesandte Abschrift der Erklärung vom 29. November 1950 stillschweigend entgegennahm, keineswegs ihr Einverständnis mit den darin genannten Zahlungsbedingungen bekundet. Sie war nicht verpflichtet, sich zu dieser Zuschrift zu äussern.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde der Schuldnerin abgewiesen